

KINDERSCHUTZKONZEPT



Volksschule Saggen

Innsbruck Elementary School (IES)

Anerkannte Europäische Schule Tirol (AES)

Vorwort

Unsere Schule ist nicht nur ein Ort des Lernens, sondern auch ein Lebensraum, in dem das Wohl jedes einzelnen Kindes im Mittelpunkt steht. Wir verstehen Bildung als einen ganzheitlichen Prozess, der weit über den Unterricht hinausgeht. Die Förderung aller Schüler:innen in ihrer emotionalen, sozialen und persönlichen Entwicklung ist für uns von zentraler Bedeutung.

Wir schaffen eine Umgebung, in der Kinder nicht nur Wissen erwerben, sondern auch Wertschätzung, Bindung und Sicherheit erfahren. Unsere Bildungsangebote bieten Raum für individuelle Entfaltung, in denen Kinder ihre Stärken entdecken, ausprobieren und weiterentwickeln können. Dabei legen wir großen Wert auf einen respektvollen, vertrauensvollen und achtsamen Umgang miteinander.

Kinderschutz ist für uns nicht nur eine Verpflichtung, sondern ein grundlegender Wert. Wir achten auf die Persönlichkeit und Würde jedes Kindes und setzen uns aktiv für den Schutz ihrer Rechte ein. Kinder haben ein Recht auf die Achtung ihrer persönlichen Grenzen und darauf, Unterstützung und Hilfe bei jeglicher Form von Gewalt oder Grenzverletzung zu erhalten. Dieses Kinderschutzkonzept dient als Grundlage für präventive und, wenn notwendig, intervenierende Maßnahmen, um ein sicheres Umfeld für alle Kinder zu gewährleisten.

Inhalt

1	Unsere Schule	1
2	Selbstverpflichtung	1
3	Grundlagen	1
4	Vernachlässigung und Formen von Gewalt.....	2
4.1	Vernachlässigung	2
4.2	Körperliche Gewalt	2
4.3	Psychische Gewalt	2
4.4	Sexualisierte Gewalt	2
5	Präventionsmaßnahmen	3
5.1	Personalauswahl	3
5.2	Schulungen.....	3
5.3	Verhaltenskodex.....	3
5.4	Kinderschutzbeauftragte:r („KSB“).....	3
5.5	Informationen an Kinder, Eltern und die Öffentlichkeit.....	4
5.6	Sexualpädagogik	4
6	Beschwerdewesen	4
6.1	Niederschwellige Meldewege	4
6.2	Externe Meldewege.....	5
7	Fallmanagement und Krisenplan	5
7.1	Handlungsleitfaden bei Verdachtsfällen	5
7.2	Sorgfältige Dokumentation	5
7.3	Krisenteam	5
8	Kommunikation und Information	6
8.1	Medienregeln	6
8.2	Partizipation der Kinder	6
9	Evaluation und Weiterentwicklung	7
9.1	Überprüfung und Anpassung des Konzeptes	7
9.2	Integration neuer rechtlicher Erkenntnisse	7
10	ANHANG 1: Vorgehen im Verdachtsfall	8
11	ANHANG 2: Verhaltenskodex.....	10

1 Unsere Schule

Die Volksschule Saggen ist eine 16-klassige Grundschule. Sie setzt sich derzeit zusammen aus einer 8-klassigen Sprengelvolksschule, einer 2-klassigen Internationalen Volksschule und der Anerkannten Europäische Schule Tirol (AES) mit 6 Klassen. Rund 90 % der Schüler:innen besuchen unseren Nachmittagsclub. Unser Team aus ca. 50 Lehrkräften, Freizeitpädagog:innen und Assistenzkräften arbeitet mit mehr als 300 Schüler:innen und ihren Familien zusammen.

2 Selbstverpflichtung

Wir setzen uns aktiv für den Schutz der uns anvertrauten Kinder ein. Dies umfasst die Prävention von Gewalt und Grenzverletzungen sowie klare Handlungsrichtlinien für Verdachtsfälle. Alle Mitarbeitenden verpflichten sich, dieses Konzept umzusetzen und mitzutragen. Die Einhaltung des Kinderschutzkonzeptes ist eine grundlegende Voraussetzung für unsere gemeinsame Arbeit.

3 Grundlagen¹

Für den Gewaltschutz in Österreich insbesondere relevant und leitend sind folgende Gesetzesmaterien:

- Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20. Januar 2011. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung (Artikel 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten (Artikel 4) und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Artikel 1).
- Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen ergeben sich insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta.
- Zudem besteht ein Gewaltverbot unter § 137 Absatz 2 ABGB sowie Regelungen zum Kindeswohl nach § 138 ABGB.
- Das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) enthält insbesondere die Meldepflicht nach § 37 B-KJHG 2013, welche Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung vorschreibt.

¹ Dieses Kinderschutzkonzept ist angelehnt an die Handlungsempfehlungen zum Kinder- und Jugendschutz des Österreichischen Roten Kreuz (Version März 2024).

https://www.rotekreuz.at/fileadmin/user_upload/PDF/Vorschriften_und_Richtlinien/OeJRK_Kinder_und_Jugendschutz_Handlungsempfehlung.pdf

- Auf Basis dieses Gesetzes wurden in den Bundesländern eigene Ausführungsgesetze betreffend die Kinder- und Jugendhilfe erlassen.
- Zudem gibt es Meldepflichten, die in spezifischen Berufsgesetzen, beispielsweise im Ärztegesetz, geregelt sind.
- Das Strafgesetzbuch enthält insbesondere Bestimmungen zu strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (Abschnitt 1) sowie strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (Abschnitt 10). Besonders relevant sind hier die Paragraphen 206, 207, 207a, 207b, 208, 208a, 212, 214 und 215a sowie das Tätigkeitsverbot nach § 220b StGB.

4 Vernachlässigung und Formen von Gewalt

4.1 Vernachlässigung

Ein Kind wird vernachlässigt, wenn ein fürsorgliches Handeln von Betreuungspersonen wiederholt oder andauernd unterlassen wird. Das kann körperliche, erzieherische oder emotionale Vernachlässigung sein. Beispiele: unzureichende Versorgung mit Nahrung, Kleidung, Körperhygiene, Wohnraum, medizinische Versorgung; Alleinlassen; mangelnde Beaufsichtigung; Mangel an Interaktion; fehlende Reaktion auf emotionale Signale eines Kinder.

4.2 Körperliche Gewalt

Absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität des Zwangs. Sie reicht vom leichten Klaps auf die Schulter o.ä. über Schütteln und Schläge bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

Physische (körperliche) Gewalt umfasst demnach alle Formen von Misshandlungen: Schlagen, Schütteln, Stoßen, Beißen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, Festhalten, Verbrühen, „kalt Abduschen

4.3 Psychische Gewalt

Umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung sowie sämtliche Formen der Misshandlung mittels psychischen oder emotionalen Druckes. Dazu gehört jede Form von Zwang, Beschämung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, lächerlich machen, beschimpfen, in Furcht versetzen, ignorieren, isolieren und einsperren, ebenso das Miterleben von häuslicher Gewalt, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyberbullying oder das Erzeugen von Schuldgefühlen.

4.4 Sexualisierte Gewalt

Ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr

etc. („hands-on-Delikte“). Ebenso gehören dazu Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material („hands-off-Delikte“). Sexuelle Gewalt ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs.

Dabei geht es um Verleitung zu sexuellen Handlungen ebenso wie um den Zwang zu solchen Handlungen.

Sexualisierte Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, z. B. bei der Herstellung und Verbreitung von Darstellungen dieser Gewalthandlungen im Internet (früher meist als „Kinderpornographie“ bezeichnet).

5 Präventionsmaßnahmen

5.1 Personalauswahl

Alle Mitarbeiter:innen werden sorgfältig ausgewählt. Allen neuen Pädagog:innen, Freizeitpädagoginnen und Assistenzkräften wird dieses Konzept zur Kenntnis gebracht.

5.2 Schulungen

Die Volksschule Saggen, IES und AES stellen sicher, dass alle Lehrkräfte und Mitarbeiter:innen grundlegende Kenntnisse über Gewaltprävention und den Schutz von Kindern haben. Sie sollen Signale von Kindern erkennen können, die auf Missbrauch oder Gewalt hinweisen. Fortbildungen zu Kinderschutz, Gewaltprävention und professioneller Nähe-Distanz-Gestaltung sensibilisieren das Team und geben Handlungssicherheit.

5.3 Verhaltenskodex

Unsere Einrichtung verfügt über einen Verhaltenskodex, der ein klares Bekenntnis gegen Gewalt darstellt. Mit der Unterschrift des Verhaltenskodex verpflichtet sich die:der Unterzeichnende dazu, aktiv dazu beizutragen, ein Umfeld aufzubauen und zu wahren, das für Kinder sicher ist.

Der Verhaltenskodex befindet sich in [Anhang 2](#).

5.4 Kinderschutzbeauftragte:r („KSB“)

Florian Jäger, Isabella Stöckl und Anna Pockstaller sind die Kinderschutzbeauftragten („KSB“) der Volksschule Saggen, IES und AES. Sie stellen sicher, dass das Kinderschutzkonzept umgesetzt wird. Ihre Aufgaben umfassen:

- Umsetzung und Sicherstellung des Kinderschutzkonzeptes
- Organisation von Schulungen zum Thema Kinderschutz
- Dokumentation und Evaluation des Kinderschutzkonzeptes
- Koordination mit der Direktion, Beratungslehrkräften

5.5 Informationen an Kinder, Eltern und die Öffentlichkeit

Wir informieren Eltern, Kinder und die Öffentlichkeit darüber, dass wir ein Kinderschutzkonzept entwickelt haben und was dessen wichtigste Inhalte sind. Diese Information beinhaltet in Kurzform eine Beschreibung unserer Haltung sowie eine kurze Nennung der präventiven Maßnahmen, z.B. Schulung des Personals, Verhaltenskodex. Zudem haben wir altersgerecht mit den Kindern über die Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes gesprochen und ihnen erklärt, warum wir dieses entwickeln und aus welchen Teilen ein Kinderschutzkonzept besteht.

5.6 Sexualpädagogik

Wir sind uns der Bedeutung der sexuellen Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen bewusst. Ebenso ist uns bewusst, dass Sexualpädagogik wichtig und sinnvoll ist, um Kinder schützend in ihrer (sexuellen) Entwicklung und Selbstwahrnehmung zu fördern und um das Interesse und den Forschungsdrang gut und unaufgeregt zu begleiten.

6 Beschwerdewesen

Die Art der Beschwerdemöglichkeiten für Erwachsene (Eltern) und für Kinder sowie die Ansprechpersonen mit Kontaktdaten machen wir über folgende Wege bekannt:

6.1 Niederschwellige Meldewege

Ziel unseres Beschwerdewesens ist es, möglichst früh über etwaige Verdachtsfälle zu erfahren und Fälle von Gewalt & Missbrauch frühzeitig zu erkennen.

- **Eltern und Bezugspersonen:** Einzelgespräche mit Pädagog:innen (nach Terminvereinbarung), in bestimmten Fällen unter Zuhilfenahme mit dem:der Beratungslehrer:in. Auch in Tür- und Angelgesprächen signalisieren alle Pädagog:innen im Haus die Bereitschaft zu einem offenen Austausch.
- **Anonyme/schriftliche Beschwerden:** Beschwerden werden von den Kinderschutzbeauftragten vertraulich behandelt.
- **Mitarbeitende:** Möglichkeit zum Gespräch über Sorgen bzgl. eines Kindes oder einer Kolleg:in im kollegialen Austausch bzw. direkte Ansprechbarkeit der Schulleitung.
- **Kinder:** Beschwerden werden ernst genommen – verbal, durch Zeichnungen oder nonverbale Signale wie Weinen, Zurückziehen oder Ablehnung. Pädagog:innen greifen Anliegen spontan oder in Morgenkreisen auf. Die Einführung einer Kindersprechstunde ist für das Schuljahr 2026/2027 in Planung.

6.2 Externe Meldewege

Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol	Tel.: 0512 508 3792 Whatsapp: 0676 88 508 3792 kija@tirol.gv.at
Kinder und Jugendhilfe BH Innsbruck	Stadtmagistrat Innsbruck Kinder- und Jugendhilfe Tel.: 0512/5360 9228 E-Mail: post.kinderhilfe@innsbruck.gv.at
Kinder und Jugendhilfe BH Innsbruck	Tel.: 0512 5344 6212 bh.innsbruck@tirol.gv.at
Kinderschutzzentrum Innsbruck	Tel.: 0512 583 757 E-mail: innsbruck@kinderschutz-tirol.at
Schulpsychologie Innsbruck Stadt	0512 9012 9264 schulpsy.ibk@bildung-tirol.gv.at

7 Fallmanagement und Krisenplan

Immer wenn eine Schule mit einem möglichen Übergriff konfrontiert ist, ist es wichtig, aktiv zu werden und dabei bestimmte Standards einzuhalten. Es empfiehlt sich die Einbindung emotional nicht involvierter Unterstützer:innen. Diese haben es leichter, strukturierter vorzugehen und einen kühlen Kopf zu bewahren.

7.1 Handlungsleitfaden bei Verdachtsfällen

Unsere Schule versteht sich sowohl als sicherer Ort für Kinder als auch als kompetente Gemeinschaft, die Gefährdungen erkennt und professionell handelt. Sollte ein Verdachtsfall jeglicher Gewalt an Kindern in der Volksschule Saggen, IES oder AES bekannt werden, ist das „Handlungsschema bei Verdacht auf jegliche Gewalt bei Kindern“ zu befolgen.

Das Handlungsschema befindet sich in [Anhang 1](#).

7.2 Sorgfältige Dokumentation

Die Dokumentation sollte möglichst von Beginn an erfolgen. Beobachtungen und Aussagen werden festgehalten. Auch Gefühle werden dokumentiert, aber als solche gekennzeichnet.

7.3 Krisenteam

Unser Krisenteam besteht aus der Schulleitung, den Beratungslehrer:innen und den Kinderschutzbeauftragten und wird bei konkreten Vorfällen sofort einberufen.

Person	Aufgabe
<u>Direktorin</u> Gerlinde Prazeller	Bewahrt den Überblick Vernetzung zwischen den Beteiligten

<u>Direktion Stellvertreterin</u> Monika Kilga	Ansprechperson Information an Erziehungsberechtigte
<u>Beratungslehrerin Standort Saggen</u> Pauline Krieg	Ansprechperson
<u>Kinderschutzbeauftragter</u> Florian Jäger (P2 D)	Ansprechperson Vermittlung KSK
<u>Kinderschutzbeauftragte</u> Anna Pockstaller (1a)	Ansprechperson Vermittlung KSK
<u>Kinderschutzbeauftragte</u> Isabella Stöckl	Ansprechperson Vermittlung KSK

8 Kommunikation und Information

Wir stellen sicher, dass wir in der Kommunikation über unsere Einrichtung und unsere Aktivitäten mit den Kindern, sei es innerhalb unseres Hauses z.B. an der Informationswand für Eltern und Bezugspersonen, über unsere Website, die Sozialen Medien oder in Form von Presseartikeln, darauf achten, dass jegliche Herstellung und Verbreitung von Medieninhalten (Texte, Fotos, Filme) die Würde der Kinder wahrt und ihre Identität schützt.

Für uns leitend und bindend ist die Datenschutzgrundverordnung.

8.1 Medienregeln

Um Kinder vor Gefahren im digitalen Raum zu schützen, gibt es klare Medienregeln. Fotos oder Videos von Kindern dürfen nur mit entsprechender Genehmigung aufgenommen und verwendet werden. Der Einsatz digitaler Medien im Unterricht erfolgt unter Einhaltung festgelegter Sicherheitsrichtlinien. Kinder werden über Cybermobbing und sicheres Verhalten im Internet aufgeklärt. Altersgerechte Workshops helfen ihnen, ein kritisches Bewusstsein für die digitale Welt zu entwickeln.

8.2 Partizipation der Kinder

Kinder werden aktiv in den Schutzprozess einbezogen. Sie wirken an der Entwicklung von Verhaltensregeln mit und nehmen regelmäßig an Feedbackrunden teil, in denen sie ihre Sorgen oder Vorschläge äußern können. Den Schülerinnen und Schülern wird mitgeteilt, welche Lehrpersonen als Kinderschutzbeauftragte ([siehe 7.3.](#)) benannt sind. Neben ihren Klassenlehrpersonen können sie sich auch an diese Lehrpersonen wenden, um ihre Anliegen ohne Hemmungen zu teilen. Damit das Schutzkonzept für alle verständlich ist, wird es kindgerecht erklärt und vermittelt.

9 Evaluation und Weiterentwicklung

9.1 Überprüfung und Anpassung des Konzeptes

Das Kinderschutzkonzept wird kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Jährlich findet eine interne Evaluation durch das Schulteam statt, bei der die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft wird. Feedback von Kindern und Mitarbeitenden wird aktiv eingeholt und fließt in die Optimierung des Konzeptes ein. Alle Evaluationsprozesse werden sorgfältig dokumentiert, um Entwicklungen nachvollziehbar zu machen.

Das Kinderschutzkonzept ist ein dynamisches Dokument, das regelmäßig angepasst wird. Um seine Aktualität zu gewährleisten, werden die Schutzmaßnahmen fortlaufend überprüft. Neue rechtliche Rahmenbedingungen und gesellschaftliche Entwicklungen fließen direkt in das Konzept ein. Darüber hinaus werden alle Mitarbeitenden jährlich zu etwaigen Änderungen geschult.

9.2 Integration neuer rechtlicher Erkenntnisse

Das Kinderschutzkonzept berücksichtigt aktuelle rechtliche Entwicklungen. Gesetzliche Vorgaben werden regelmäßig überprüft und das Konzept entsprechend angepasst. Alle Mitarbeitenden werden regelmäßig über neue rechtliche Bestimmungen geschult, damit sie stets auf dem neuesten Stand sind und ihre Arbeit entsprechend ausrichten können. Diese Ergänzungen tragen dazu bei, das Kinderschutzkonzept effektiv umzusetzen und eine sichere Umgebung für alle Kinder zu gewährleisten.

10 ANHANG 1: Vorgehen im Verdachtsfall

Handlungsschema bei Verdacht auf jegliche Gewalt bei Kindern, Version 3.11.2025

Unser oberstes Prinzip in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es, ihnen ein sicheres Umfeld zu bieten, in dem ihr Wohlbefinden an erster Stelle steht. Jeder Verdachtsfall, Vorwurf oder Hinweis auf jegliche Gewalt an Kindern und Jugendlichen wird daher ernst genommen, dokumentiert und entsprechend behandelt. Um dies sicherzustellen, sind alle Mitarbeiter:innen sowie externe Dienstleister:innen verpflichtet, sich an die festgelegten Handlungsempfehlungen zu halten. Ein Verdachtsfall ist nach Möglichkeit innerhalb von 24 Stunden, spätestens jedoch innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden an die Direktion zu melden. Zusätzlich kann bei Bedarf fachliche Beratung durch einschlägig geschulte Personen, wie Supervisor:innen oder Mitarbeiter:innen von Beratungsstellen, eingeholt werden, wobei deren Verschwiegenheitspflicht zu beachten ist.

Eine Meldung ist in jedem Fall erforderlich, wenn Anzeichen oder Hinweise auf Gewalt, Missbrauch oder andere Formen der Gefährdung vorliegen. Dazu gehören direkte Beobachtungen von Gewalt oder Übergriffen, Aussagen von betroffenen Kindern oder Jugendlichen, Anschuldigungen gegen Mitarbeiter:innen oder Dritte, auffällige Verhaltensänderungen der Betroffenen sowie besondere emotionale Beteiligung von Fachkräften im Umgang mit den Kindern oder Jugendlichen.

Sollte sich ein Kind an eine Vertrauensperson wenden und von einer Gewalterfahrung berichten, ist mit Ruhe und Bedacht zu reagieren. Unmittelbare Befragungen des Opfers oder des mutmaßlichen Täters sind zu vermeiden. Es ist wichtig, dem Kind oder Jugendlichen zu versichern, dass es richtig gehandelt hat, indem es sich jemandem anvertraut hat. Ebenso sollte geklärt werden, welche Wünsche oder Befürchtungen in Bezug auf das weitere Vorgehen bestehen. Falls ein:e Betroffene:r verlangt, dass das Gespräch vertraulich bleibt, sollte gut überlegt werden, ob ein solches Versprechen eingehalten werden kann. Eine vorschnelle Zusage ist zu vermeiden; stattdessen kann ein behutsamer Dialog geführt werden, um gemeinsam Lösungen zu finden. Überstürzte Interventionen können unter Umständen traumatisierend wirken als ein vorübergehendes Abwarten. Kinder und Jugendliche erleben die Konsequenzen ihres Mitteilens oft als Bestrafung und neigen dazu, sich wieder zurückzuziehen.

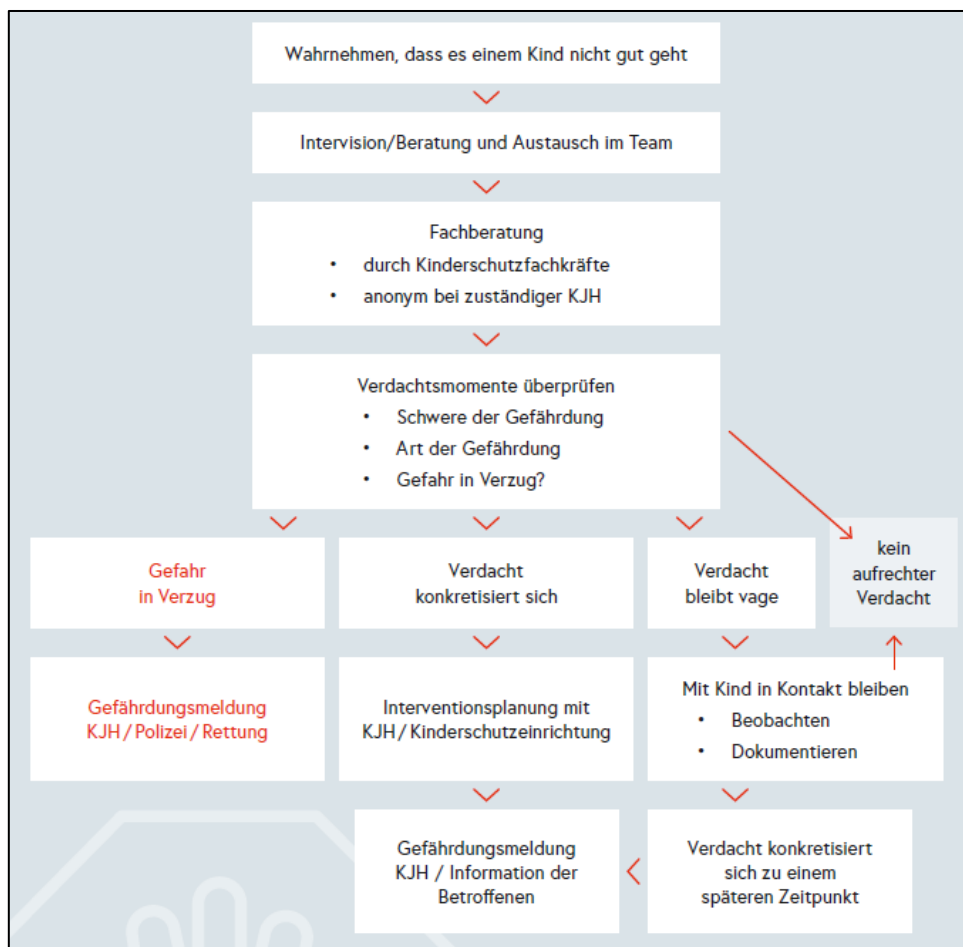
Es ist essenziell, jede Aussage ernst zu nehmen, auch wenn die beschuldigte Person als vertrauenswürdig erscheint. Erfahrungen zeigen, dass es entscheidend ist, aufmerksam zuzuhören, auch wenn die Schilderungen schwer zu glauben sein mögen. Dabei müssen Suggestivfragen vermieden werden. Statt direkte Fragen wie „Hat er dein Bein

berührt?“ zu stellen, sollte eher offen gefragt werden: „Was ist als Nächstes passiert?“ So wird vermieden, dass unbeabsichtigt Antworten beeinflusst werden.

Sollte ein:e Mitarbeiter:in selbst beschuldigt werden, muss die Information nach Rücksprache mit der KSB an die zuständige vorgesetzte Person oder Organisationseinheit weitergeleitet werden – es sei denn, diese Person ist selbst in den Vorfall involviert. In diesem Fall ist eine alternative Ansprechperson zu kontaktieren.

Das Wohl des Kindes oder Jugendlichen hat in jedem Fall oberste Priorität. Falls medizinische Hilfe notwendig ist, muss sichergestellt werden, dass die behandelnden Ärztinnen über den Kontext einer möglichen Kindeswohlgefährdung informiert sind. Bevor Eltern oder Fürsorgepersonen benachrichtigt werden, sollte dies mit der KSB abgestimmt werden, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Alle relevanten Informationen aus Gesprächen mit betroffenen Kindern oder Jugendlichen sind schriftlich und in anonymisierter Form zu dokumentieren. Zudem sollte weiterhin Kontakt zum betroffenen Kind oder Jugendlichen gehalten werden, um sicherzustellen, dass es sich nicht alleine gelassen fühlt. Vertrauenspersonen, die das betroffene Kind oder den Jugendlichen unterstützen, können besonders hilfreich sein, insbesondere wenn es schwerfällt, eigene Wünsche und Ängste auszudrücken. So wird sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche in schwierigen Situationen nicht allein bleiben und eine verlässliche Unterstützung erhalten.



11 ANHANG 2: Verhaltenskodex

Verhaltenskodex der Volksschule Saggen, IES und AES

Version 3.11.2025

Die Arbeit mit Kindern basiert auf Vertrauen und einem respektvollen Miteinander. Dieses Vertrauen muss sich entwickeln und darf nicht zum Schaden der Kinder ausgenutzt werden. Unsere Einrichtung verpflichtet sich, die uns anvertrauten Kinder zu stärken, achtsam mit ihnen umzugehen und sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt zu schützen. Jegliche Form von körperlicher, seelischer und verbaler Gewalt wird abgelehnt.

1. Schutz von Kindern und Jugendlichen

Ich setze mich aktiv dafür ein, dass keine Grenzverletzungen oder Gewalt jeglicher Art stattfinden. Dies umfasst insbesondere den Schutz vor Missbrauch und jeglicher Form unangemessenen Verhaltens.

2. Umgang mit Nähe und Distanz

Ich gestalte einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz. Körperkontakt ist auf das notwendige Maß zu beschränken, etwa beim Sichern im Sportunterricht oder bei Erster Hilfe.

3. Emotionale Unterstützung

Kinder sollen sich in schwierigen Momenten sicher fühlen. Trost wird verbal und durch respektvolle Nähe angeboten, wobei körperlicher Kontakt von den Kindern ausgeht.

4. Stellung beziehen

Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten und handle nach den Grundsätzen und dem Leitbild der Einrichtung.

5. Keine Ausnutzung der Rolle als Verantwortliche:r

Ich nutze meine Position nicht für unangemessene Beziehungen oder Kontakte zu mir anvertrauten Kindern aus. Falls ein Kind für eine Lehrperson schwärmt, wird professionell reagiert. Einfühlsame Gespräche helfen, klare Grenzen zu setzen.

6. Respekt vor der Intimsphäre

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Kindern sowie Mitarbeiter:innen. Heikle räumliche Situationen werden vermieden. Die Aufsichtspflicht bleibt durch offene Türen oder indirekte Kontrollmöglichkeiten gewahrt.

7. Transparenz in Einzelsituationen

Gespräche und individuelle Förderung finden stets in einsehbaren Räumen statt, um Transparenz zu gewährleisten.

8. Beziehungs- und Kontaktgestaltung

Persönliche Geschenkannahme von einzelnen Erziehungsberechtigten oder Bevorzugung einzelner Kinder sind nicht erlaubt. Private Autofahrten mit Schüler:innen finden nicht statt. Die offizielle Kommunikation erfolgt ausschließlich über schulische Kanäle.

9. Grenzüberschreitungen anderer wahrnehmen

Sollte ich bei Erziehungsberechtigten oder Kolleg:innen Grenzüberschreitungen wahrnehmen, schreite ich aktiv ein und vertusche sie nicht.

10. Kein abwertendes Verhalten

Ich verzichte auf abwertendes, erniedrigendes oder respektloses Verhalten und achte darauf, dass sich auch andere entsprechend verhalten.

11. Strafrechtliche Verurteilungen

Ich verpflichte mich, meine Vorgesetzten umgehend zu informieren, sollte es zu einer strafrechtlichen Verurteilung meiner Person kommen.

12. Sensible Herangehensweise bei Verdachtsfällen

Bei Verdachtsfällen von Gewalt oder Missbrauch achte ich darauf, Informationen nur an ausgewählte Personen weiterzuleiten, soweit dies aufgrund interner Regelungen oder gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist. Ich reagiere sofort auf Bedenken, Anschuldigungen oder Vorkommnisse und bringe sie der zuständigen Ansprechperson zur Kenntnis. Verdachtsfälle oder konkrete Anlässe werden innerhalb von 24 Stunden, spätestens jedoch innerhalb von 72 Stunden, an die Direktion gemeldet.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, diesen Verhaltenskodex einzuhalten.